



Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Ratschlag betreffend Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei; Inkraftsetzung

P250674

Änderungen des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (SG 164.100) mitsamt den geänderten Anhängen 1 und 2 bzw. betreffend die Aufhebung von §22 Abs. 2 des Lohngesetzes (Aufhebung Teuerungsdegression)

P260971

Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV); Teilrevision;

P260972

1. Die gemäss dem Bericht der Kommissionsmehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 26. März 2026 und dem entsprechenden Grossratsbeschluss Nr. 26/21/47G vom 20. Mai 2026 beschlossenen Lohnmassnahmen werden mit Ausnahme der Ausrichtung einer Aussendienstzulage per 1. September 2026 bzw. betreffend die Aufhebung des degressiven Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2027 umgesetzt.
2. Der Regierungsrat setzt die mit Beschluss Nr. 26/21/47G des Grossen Rates vom 20. Mai 2026 beschlossenen Änderungen des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (SG 164.100) mitsamt den geänderten Anhängen 1 und 2 per 1. September 2026 bzw. betreffend die Aufhebung von § 22 Abs. 2 des Lohngesetzes (Aufhebung Teuerungsdegression) per 1. Januar 2027 in Kraft. Ausgenommen davon bleibt die Inkraftsetzung des geänderten § 15a LG (betreffend die Ausrichtung einer Aussendienstzulage).
3. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (SG 162.200).
4. Die Änderung der Arbeitszeitverordnung tritt per 1. September 2026 in Kraft.
5. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Referendumsfrist gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 20. Mai 2026 (26/21/47G) ungenutzt abläuft.

Begründung

Mit Beschluss Nr. 26/21/47.1G vom 20. Mai 2026 hat der Grosse Rat ein Lohnmassnahmenpaket verabschiedet und dabei das Lohngesetz und das Personalgesetz angepasst sowie die erforderlichen Ausgaben bewilligt. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Lohnmassnahmen per 1. September 2026 bzw. betreffend die Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich per 1. Januar 2027 umgesetzt werden und hat daher die entsprechenden Anpassungen des Lohngesetzes auf diese Zeitpunkte in Kraft gesetzt. Mit der Inkraftsetzung der vorgenannten Bestimmungen per 1. September 2026 geht die Aufhebung der Arbeitsmarktzulage für Angehörige des Polizeikorps einher. Ausgenommen vom Entscheid des Regierungsrates bleibt die Umsetzung der durch den Grossen Rat beschlossenen Ausendienstzulage für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, da diesbezüglich vorab die konkreten Modalitäten evaluiert und alsdann die Zulagenverordnung entsprechend anzupassen ist.

